

# Öffnungen im Bereich **Tourismusdienstleister** in Bayern ab Juli 2021

	Inzidenz im Landkreis/kreisfreie Stadt		
	Bis 50	50 bis 100	Über 100
<b>Ortsfeste Freizeiteinrichtungen</b> (Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Saunen, Bäder, Thermen, Wellnesszentren; nicht Clubs, Diskotheken, Prostitutionsstätten)	Erlaubt mit <b>Besucherbegrenzung</b> von 1 Besucher je 10qm zugänglicher Fläche	Erlaubt mit <b>Besucherbegrenzung</b> von 1 Besucher je 10qm zugänglicher Fläche und <b>Test*</b>	Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV
<b>Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote zur Sportausübung</b> (d. h. sie dienen schwerpunktmäßig der Ausübung offiziell anerkannter Sportarten)	Erlaubt, jedoch mit <b>Maskenpflicht</b> , soweit kein Sport ausgeübt wird und sich die Zuschauer unter freiem Himmel nicht am Sitzplatz befinden.	Erlaubt <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Testnachweis* in Gruppen bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren</li> <li>- mit Testnachweis* ohne Personenbegrenzung</li> <li>- in beiden Fällen jedoch <b>Maskenpflicht</b>, soweit kein Sport ausgeübt wird und sich die Zuschauer unter freiem Himmel nicht am Sitzplatz befinden.</li> </ul>	Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV
<b>Gewerbliche (nicht ortsfeste) Freizeitaktivitäten</b> (z.B. Ballonfahrten, Floßfahrten)	Erlaubt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Kontaktbeschränkung		Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV
<b>Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur und Naturführungen, Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken</b>	Erlaubt mit Mindestabstand, <b>FFP2-Maskenpflicht</b> in geschlossenen Räumen		Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV
<b>Touristische Verkehre</b> (Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Reisebusverkehre)	Erlaubt, grundsätzlich mit Mindestabstand soweit die Gäste nicht auf ihren Plätzen sind, FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Fahrzeugbereichen, Testpflicht* bei Flusskreuzfahrten		Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gem. § 27 Abs. 3 der 13. BayIfSMV

\* Testpflicht entfällt bei Nachweis über vollständige Impfung oder Genesung